

Sitzung vom 28. Oktober 1992

3284. Anfrage

Kantonsrat Karl Weiss, Schlieren, hat am 24. August 1992 folgende Anfrage eingereicht:

Anfang 1992 reichte FDP-Ständerat Andreas Iten eine Motion ein, welche eine Asylstation für renitente und kriminelle Asylbewerber fordert. Auch seitens von Stadtrat Robert Neukomm (SP) wurde bereits der Ruf nach Internierung von straffälligen Asylbewerbern laut. Dass die Stadtpolizei Zürich diese Woche an die Öffentlichkeit trat, kommt einem ver-zweifelten Hilferuf gleich. Er bestätigt leider die schlimmsten Ahnungen und Befürchtungen. Die Aussage, dass dieses Jahr von Mai bis August im Drogenhandel von 107 statistisch erfassten Personen nebst einem Schweizer 106 Ausländer waren - davon 64 Asylsuchende -, ist erschreckend und alarmierend. Für die Bevölkerung ist es unverständlich, wenn straffällige Asylbewerber, die uns jährlich Millionen kosten, mit Samthandschuhen angefasst werden, zumal sie unser Gastrecht mit den Füßen treten.

Ich richte folgende Fragen an den Regierungsrat:

1. Wie stellt sich der Regierungsrat zu den kürzlichen Aussagen des Chefs der Stadtzürcher Kriminalpolizei, Thomas Hug, der Notstandsmassnahmen gegenüber Delinquenten fordert, die das Asylrecht missbrauchen?
2. Sieht der Regierungsrat kurzfristig Möglichkeiten - dies trotz immer wieder zitierter juristi-scher und rechtsstaatlicher Bedenken -, sogenannte Internierungslager für straffällige Asylbewerber einzurichten, zumal es bekanntlich an Plätzen für Untersuchungsgefangene mangelt? Ist er allenfalls bereit, über seinen Vertreter im Nationalrat nachhaltig aktiv zu werden?
3. Kann sich der Regierungsrat der Auffassung anschliessen, dass ein straffälliger Asylbe-werber zwischen seiner Festnahme, der Einvernahme, der Anklage, der Verurteilung und dem Strafvollzug nicht mehr auf freien Fuss gesetzt werden sollte?
Es stellt sich auch die Frage, wie häufig der Strafvollzug nicht erfolgen konnte, weil der verurteilte Asylbewerber untertauchte.

Auf Antrag der Direktion der Justiz

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Karl Weiss, Schlieren, wird wie folgt beantwortet:

Wie schon in der Antwort auf eine Interpellation (KR Nr. 248/1991) und eine Anfrage (KR Nr. 208/1992) dargelegt wurde, fallen generell die Angelegenheiten des Asylbereichs in die Zuständigkeit des Bundes. Dazu gehören auch die angesprochenen Fragen der Internierung oder der Errichtung sogenannter Internierungslager. Der Bundesrat hat am 16. September 1992 in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage aus dem Nationalrat (92.1077) dargelegt, dass es keine gesetzlichen Grundlagen gebe, die eine Sonderbehandlung straffälliger Asylbewerber gestatten würden. Die Bundesverfassung und auch die Eu-ropäische Menschenrechtskonvention garantierten die Bewegungsfreiheit des Einzelnen, weshalb freiheitsentziehende Massnahmen einer besonderen gesetzlichen Grundlage be-dürften. Ein Asylbewerber, dessen deliktisches Verhalten keinen strafrechtlichen oder strafprozessualen Freiheitsentzug rechtfertige, könnte höchstens in eine Sammelunterkunft eingewiesen werden. Dort sei er aber nur durch die Hausordnung in seiner Bewegungsfrei-heit eingeschränkt. Die Internierung hingegen komme nur dort in Betracht, wo eine nicht durchsetzbare Wegweisungsverfügung des Bundes vorliege und der Ausländer die öffentli-che Ordnung, die innere oder die äussere Sicherheit gefährde.

Diesen Ausführungen des Bundesrates kann entnommen werden, dass der Bund nicht zu beabsichtigen scheint, Institutionen für den Vollzug von Internierungen einzurichten. Die vom Bund anzuordnenden bzw. angeordneten Internierungen werden deshalb in kantonalen Einrichtungen vollzogen, weil der Bund über keine eigenen Institutionen dafür verfügt. Kantonale Internierungseinrichtungen sind in ihrem Kerngehalt heute aber nichts anderes als Gefängnisse. Die Platzsituation (früher notwendig gewordene Notentlassungen) darf als bekannt vorausgesetzt werden (vgl. KR Nr. 259/1991). Internierungen brächten somit keine Lösung eines Problems, sondern würden - bezogen auf die kantonale Ebene - nur ein neues Schaffen.

Notstandsmassnahmen bedeuten naturgemäss in einem bestimmten Bereich eine Abkehr von der geltenden gesetzlichen Regelung. Bei einem raschen Asylverfahren und vor allem bei rasch durchsetzbaren Wegweisungen sind keine derartigen Notstandsmassnahmen erforderlich. Das asylrechtliche Instrumentarium ist grundsätzlich zwar vorhanden, vermag indessen nicht in allen Bereichen zu befriedigen. Dort, wo keine Gründe für eine Nichtrückweisung vorliegen (Prinzip des Non-refoulements), muss es das Ziel des Asylrechts sein, die abgewiesenen Asylbewerber nicht zu internieren, sondern zum Verlassen des Landes zu bewegen (Beschaffung von Reisepapieren usw.). Einzig in jenen Fällen, in welchen schliesslich die Durchsetzung der Wegweisung aus Gründen des Non-refoulement-Prinzips nicht möglich ist, kann und soll eine Internierung in Betracht gezogen werden. Die Schwelle dafür ist hoch angesetzt. Nach heutigem Recht ist dies nur möglich, wenn der Asylbewerber die öffentliche Ordnung und Sicherheit in schwerwiegender Weise gefährdet. Ein diesbezüglicher Antrag ist von der kantonalen Fremdenpolizei zu stellen. Dem Bund ist diese Problematik - auch aus persönlichen Kontaktnahmen mit Kantonsvertretern - bestens bekannt. Im Nationalrat ist auch eine Motion pendent, die eine Senkung jener Schwelle zum Ziel hat (vgl. KR Nr. 208/1992), so dass weitere Vorstösse zurzeit nicht erforderlich sind.

Betreffend die Forderung, wonach ein straffälliger Asylbewerber nach der Einleitung der Untersuchung (Verhaftung) bis zum Ende des Strafvollzugs nicht mehr auf freien Fuss gesetzt werden sollte, ist auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen. Die Voraussetzungen für eine Inhaftierung sind in § 58 StPO geregelt. Diese Bestimmung gilt für jedermann, d. h. für schweizerische Staatsangehörige ebenso wie für Ausländer; jede andere Rechtsauffassung oder Praxis wäre eine Beugung des Gesetzes, diskriminierend und das Prinzip der Gleichbehandlung verletzend. Dabei ist zu beachten, dass der Haftgrund der Wiederholungsgefahr erst seit dem 1. Juli 1992 in Kraft ist. Inwiefern er für die vorliegende Problematik eine Wirkung entfalten kann, werden Praxis von Bezirksanwaltschaft und Haftrichter zeigen. Wenn die Voraussetzungen für die Inhaftierung gegeben sind, kann richterlich eine Untersuchungshaft angeordnet werden. Dabei ist auch hier dem Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung zu tragen. Nicht zuletzt sei auch auf den fundamentalen Grundsatz unserer Rechtsordnung, die Unschuldsvermutung, hingewiesen. Diese verschiedenen rechtsstaatlichen Prinzipien sollen und dürfen nicht verletzt werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der Justiz und der Polizei.

Zürich, den 28. Oktober 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller